



Beilagen: Neue Pöschelle und Des Landmanns Sonntagsblatt.

Erscheint am Mittwoch, Freitag und Sonntag. Der vierteljährlich voranzuzahlende Bezugspreis beträgt 1 Mark 25 Pfg. Starckungsgebühr: Im amtlichen Teile für 1 zweispaltige Korpuszeile 30 Pfg.; im Anzeigenteile für 1 fünfspaltige Korpuszeile 15 Pfg. Auskunftsgebühr 25 Pfg.

Nr. 49.

Tarnowitz. Mittwoch den 24. April 1907.

Jahrg. XXXV.

Am tlicher Teil.

Vorschriften

über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theateragenten).

Auf Grund des § 38 Absatz 1, 3 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theateragenten) Folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Gefindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster A zu führen. Für männliche und weibliche Personen kann je ein besonderes Geschäftsbuch geführt werden. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. Im Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Geschäftsbuch weder ganz noch zum Teil vernichtet werden.

2. Die im Geschäftsbetriebe des Gefindevermieters oder Stellenvermittlers abgeschlossenen Dienstverträge sind unmittelbar im Anschluß an den Vertragschluß unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Der Eingang von Zahlungen ist im Laufe des Tages, an dem sie eingeht, zu vermerken. In der Spalte „Bemerkungen“ ist bei minderjährigen zur Dienstleistung Verpflichteten zu vermerken, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

3. Alle Eintragungen und alle Schriftstücke müssen in deutscher Sprache und mit Tinte bewirkt werden. Der Gefindevermieter oder Stellenvermittler ist auch dann für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

4. Das Geschäftsbuch ist alljährlich sowie bei Aufgabe des Gewerbebetriebes abzuschließen und binnen 14 Tagen nach Anfang des nächsten Kalenderjahres oder nach Aufgabe des Gewerbebetriebes der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses und zur Nachprüfung der Eintragungen einzureichen. Das abgeschlossene Geschäftsbuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

5. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben ferner ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster B zu führen, in das die Aufträge der zur Dienstleistung Verpflichteten im Laufe des Tages, an welchem sie eingeht, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen sind. Auf dieses Geschäftsbuch finden die Vorschriften unter Ziffer 1, 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die am Schluß des Kalenderjahres nicht erledigten Aufträge in das neue Buch zu übertragen sind.

6. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz: „Gefindevermieter (in)“ oder „Stellenvermittler (in)“ in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Beilegung der Bezeichnungen: „konzessionierter Gefindevermieter“, „konzessionierter Stellenvermittler“, ist verboten.

7. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokales, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 6 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Ziffer 6 Absatz 2 findet auch hier Anwendung. Alle Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der Stellungsuchenden Personen sind verboten.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben im Anschluß an die Vermittlung in den Gefindebüchern an der vorgezeichneten Stelle, solange aber die Gefindebücher eine besondere Spalte für die Eintragungen nicht enthalten, in Spalte 7 ihren ausgeschriebenen Vor- und Zunamen unter genauer Angabe des Geschäftslokales und des Datums in deutscher Schrift leserlich einzutragen. Die Verwendung eines Stempels ist zulässig. Im übrigen ist ihnen untersagt, in die Gefindebücher, Dienstbücher, Arbeitsbücher, Quittungskarten oder sonstigen Legitimationspapiere Reklamezettel einzulegen oder ihre Adressen oder dergleichen einzutragen.

8. Für Gefindevermieter und Stellenvermittler, welche sich im Besitze einer Erlaubnis auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugnis, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Gefindevermieter und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten usw.) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

9. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten, sowie über die Brauchbarkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten für die in Aussicht genommene Beschäftigung einzuziehen. Sie dürfen hinsichtlich solcher Stellen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ihnen nicht bekannt sind, eine Vermittlung überhaupt nicht ausführen.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird; die Verwendung

solcher Personen zu Dienstleistungen im eigenen Haushalte ist verboten. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gefindebuchs oder Arbeitsbuchs befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 113 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht nachweisen können.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler dürfen nur für solche Ammen, welche sich über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können, eine Stellung vermitteln.

10. Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für eine Person, der sie eine die Erwerbstätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, verboten, solange nicht der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungsstermin verstrichen ist, es sei denn, daß von dieser Person offenbar ein gesetzlicher Grund für das vorzeitige Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

11. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gefindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

12. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihnen jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zu Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

13. Dienstberechtigte und zur Dienstleistung Verpflichtete, die eine Vermittlungstätigkeit des Gefindevermieters oder Stellenvermittlers nicht in Anspruch nehmen oder ablehnen oder sich weigern, die für die Vermittlung oder für die Eintragungen in das Geschäftsbuch erforderlichen Angaben zu machen, sind unverzüglich aus den Geschäftsräumen zu entfernen. Für die von solchen Personen unmittelbar abgeschlossenen Dienstverträge darf weder ein Ausweis (Ziffer 15) erteilt, noch eine Gebühr erhoben werden.

14. Gefindevermieter und Stellenvermittler, welche Stellen im Ausland an weibliche Personen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Dasselbe gilt für die Vermittlung von Stellungen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte sowie für Ammen im Inlande.

15. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sofort nach Eintragung des Vertragschlusses in das Geschäftsbuch über jede von ihnen bewirkte Vermittlung oder Vermittlung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach beiliegendem Muster C auszustellen. Die Formulare sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die Nummern der ausgestellten Ausweise sind in Spalte 12 des Geschäftsbuches A einzutragen.

16. Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen, der Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs- oder Verzehrungsgegenständen und mit Lotterielosen, sowie der Betrieb des Gewerbes eines Geldwechslers, Pfandleihers, eines Schlafstellen- und Zimmervermieters untersagt; auch kann der Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit Bier oder Branntwein und Spirituosen befindet, von der Ortspolizeibehörde untersagt werden.

17. Gefindevermietern und Stellenvermittlern, die sich im Besitze der Erlaubnis auf Grund des § 34 des Gesetzes befinden, kann von der Ortspolizeibehörde die Erlaubnis zur Beherbergung von Stellungsuchenden Personen erteilt werden, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Erlaubnis kann jederzeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichnis der Preise für die Gewährung der Unterkunft und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in den Schlafräumen auszuhängen.

18. Den in Ziffer 17 bezeichneten Gewerbetreibenden kann von der Ortspolizeibehörde die Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen gestattet werden. Das Preisverzeichnis der Speisen und Getränke und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in allen Räumen, in welchen die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen. Die Erlaubnis kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

19. Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist untersagt, ohne vorherigen Auftrag außerhalb ihrer Geschäftsräume, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) mit den Dienstberechtigten oder zur Dienstleistung Verpflichteten für die Zwecke des Gewerbebetriebes in unmittelbarem persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder dritten (sog. Schleppern) den Auftrag zum unmittelbaren Heranzuführen von zur Dienstleistung Verpflichteten erteilen, noch zur Dienstleistung Verpflichteten, die von solchen Personen herangeführt werden, eine Stelle vermitteln. Die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist verboten.

20. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler sowie ihr Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen dürfen von den Dienstberechtigten und den zur Dienstleistung Verpflichteten Geschenke nicht annehmen und Gebühren nur erheben, wenn eine Stellenvermittlung stattgefunden hat.

Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung

Einwohner mindestens zweimal im Jahre einer unvermuteten Revision zu unterziehen. Dabei bietet für die Kontrolle der vollständigen Eintragung der abgeschlossenen Verträge in das Geschäftsbuch A die Nummerierung der Ausweise eine geeignete Handhabe, die zugleich eine Prüfung darüber zuläßt, daß bei jedem Vertragsabschluß auch die Ausweise ausgestellt sind.

Nach Ziffer 4, 5 sind fortan die Geschäftsbücher spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres der Ortspolizeibehörde einzureichen. Die Bücher sind bei dieser Gelegenheit auf ihre ordnungsmäßige Führung hin zu prüfen. Soweit die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist, ist bei etwaigen Verstößen die Bestrafung des Gefindevermieters oder Stellenvermittlers herbeizuführen. Unabhängig hiervon ist aber in jedem Falle zu prüfen, ob auf Grund der durch die Einsichtnahme der Geschäftsbücher gewonnenen näheren Kenntnis der Geschäftsführung die Entziehung der Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit in die Wege zu leiten ist.

Am Schlusse des auf der Rückseite des Ausweises (Formular C) abgedruckten Auszuges ist den Beteiligten anheimgestellt, sich für den Fall, daß der Gefindevermieter oder Stellenvermittler die Gebühr nicht zurückzahlt, an die Ortspolizeibehörde zu wenden. Die Ortspolizeibehörde hat, sofern eine entsprechende Mitteilung eingeht, die Berechtigung die Weigerung der Gewerbetreibenden eingehend zu prüfen. Ergibt sich hierbei, daß die Rückzahlung der Gebühren zu Unrecht verweigert wird, so hat die Ortspolizeibehörde dem Gefindevermieter oder Stellenvermittler unter kurzer Darlegung des Sachverhalts zu eröffnen, daß die Entziehung der Erlaubnis für den Fall werde in Erwägung gezogen werden, daß durch die ordentlichen Gerichte die Unrechtmäßigkeit der Weigerung zur Erstattung der Gebühren festgestellt werde. Die an den Bahnhöfen aufgestellten Exekutivbeamten sind auf die Uebervachung der Befolgung der Ziffer 19 der Vorschriften besonders aufmerksam zu machen.

Ferner verweise ich auf den in Nr. 15 des Amtsblattes zum Abdruck gelangten Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 27. März 1907 IIb. 1248 und ersuche für Befolgung der darin getroffenen Anordnungen Sorge zu tragen.

Der Landrat.

Graf zu Limburg-Stürm.

B. IV. 3767.

Tarnowitz den 18. April 1907.

Zum Vorsteher des Gesamtarmenverbandes Brünig-Neudeck ist der Gutsvorsteher-Stellvertreter Kalkulator Bernert und zum Vorsteher des Gesamtarmenverbandes in Neudeck, Rudypielar-Trodenberg der Gutsvorsteher-Stellvertreter Fürstl. Sekretär Böhm in Neudeck auf 6 Jahre gewählt bzw. wiedergewählt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

B. II. 3449.

Tarnowitz den 19. April 1907.

Zum Gemeindefürsorge der Landgemeinde Rudypielar ist der Hausbesitzer Franz Droszkowski daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

A. III. 3755.

Tarnowitz den 19. April 1907.

Biehseuchen.

Festgestellt Schweinepeste! Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau, Gehöft des Bergmanns Johann Pietryga.

A. III. 3027.

Tarnowitz den 17. April 1907.

In Zukunft werden seitens der Landesversicherungsanstalt von Schlesien auch den Guts- und Gemeindevorständen Mitteilungen über die Bewilligung von Alters- und Invalidenrente zugehen.

Diese Mitteilungen, welche bei Gewährung von Altersrente auf braunem, bei Gewährung von Invalidenrente auf grünem Papier erfolgen, sind von den Ortsbehörden sorgfältig und alphabetisch geordnet aufzubewahren und zu einem sogenannten Zettelkatalog zu vereinigen.

Von den Veränderungen durch Verzug, Tod oder Entziehung der Rente werde ich den Ortsbehörden in jedem Falle, und zwar auf rotem Papier Nachricht geben.

Auf Grund dieser Benachrichtigungen ist die früher zugestellte Mitteilung über die Bewilligung der Rente aus dem Zettelkataloge zu entfernen.

Kommen Fälle zur Kenntnis der Ortsbehörden, in welchen Grund zur Annahme vorliegt, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wiedererlangen werden, daß die Invalidenrente wegen inzwischen wieder eingetretener Erwerbsfähigkeit zu entziehen ist oder, daß die Renten-

zahlungen aus den im § 48 des Invalidenversicherungsgesetzes angegebenen Gründen einzustellen sind, so ist der Rentenstelle in Deuthen OS. alsbald Anzeige zu erstatten.

Bekanntmachung.

Der Beschluß des Amtsgerichts Myslowitz vom 24. Oktober 1906, durch welchen die Beschlagnahme der polnischen Druckschrift:

Pisma Zygmunta Krasinskiego za zeswoleniem Rodziny Poety wydał Tadeusz Pini Wydanie krytyczne zupelne za zlowem wstempnem Prof. Dra. Josefa Kallenbacha Tom. II. 1837—1859) Tom. III. (Drobne utwory, Poetyczne 1833—1859.:

Z Portretom Poety i podobiznami autografow. W. Lwonio Nakładem Księgarni Polskiej B. Polonickiego Warszawa, E. Wende i. Sp. 1904 angeordnet war, ist aufgehoben.

Deuthen OS. den 6. April 1907.

Der Erste Staatsanwalt.

Hebammen-Nachprüfungen.

Die diesjährigen Hebammen-Nachprüfungen finden, wie folgt, statt:

Dienstag, den 25. Juni d. J.: die Hebammen Marie Przybilla aus Tarnowitz, Elisabeth Bygulla aus Broslawitz, Anna Szeponik aus Radzionkau,

Mittwoch, den 26. Juni d. J.: Sophie Kupka aus Tarnowitz, Antonie Scheliga aus Mikulitschütz, Hedwig Surowiez aus Koslowagora,

Donnerstag, den 27. Juni d. J.: Franziska Brobel aus Tarnowitz, Baleska Szeponik aus Bieschowa, Julie Strjupulez aus Alt-Tarnowitz.

Die Termine beginnen jedes mal vormittags 11 Uhr im hiesigen Kreis-Krankenhaus.

Die zuständigen Ortspolizeibehörden werden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Hebammen die Termine pünktlich innehalten.

Der Königl. Kreisarzt.

Dr. Wezereck.

Tarnowitz den 20. April 1907.

Die Schulbogen Muster A und B sind mir, soweit es noch nicht geschehen ist, umgehend einzureichen.

Königliche Kreisschulinspektion.

Dr. Rauprich.

Stechbriefs-Erledigung.

Der gegen den Erbschaftsbesitzer — Kaufmann J. St. Hofgänger — Josef Dziuba aus Laband, geboren am 17. 7. 70 in Laband Kreis Gleiwitz wegen Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen unter dem 28. 12. 1906 erlassene Stechbriefs ist erledigt.

Gleiwitz den 17. April 1907.

Gericht des Landwehrbezirks Gleiwitz.

Marktpreis-Tabelle.

Nr.	Für 100 Kilogramm.	Tarnowitz den 18. April 1907.					
		Höchster Preis		Mittlerer Preis		Niedrigst. Preis	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	Weizen	18	50	18	—	17	50
2.	Roggen	16	50	16	—	15	50
3.	Gerste	15	50	15	—	14	50
4.	Hafer	17	50	17	—	16	50
5.	Stroh	—	—	6	50	—	—
6.	Heu	—	—	5	40	—	—
7.	Richtstroh	—	—	5	—	—	—
8.	Krummstroh	—	—	4	—	—	—
9.	Butter pro 1 Kilo	—	—	2	60	—	—
10.	Eier pro 60 Stück	—	—	2	80	—	—

W i c h t a m t l i c h e r T e i l .

Politische Rundschau.

Deutschland.

— Der Reichstag beschäftigte sich am Donnerstag mit kleinen Fragen des Reichsgesundheitsamts, wobei allerlei Wünsche vorgebracht und sämtliche Resolutionen, zum Teil einhellig, angenommen wurden. — Am Freitag wurden in schneller Folge die Positionen für die Hohenzollernburg, zur Bekämpfung der Tuberkulose und die Vornahme der Berufszählung im Jahre 1907 und damit der Rest des Extraordinariums des Reichsamts des Innern erledigt. Sobann leitete der Kolonialdirektor die neue Vorlage über die Entschädigung der südwestafrikanischen Farmer mit einer kurzen Begründung ein. Mit warmen Worten befürwortete Abg. Frhr. v. Richtigshofen (kons.) die Vorlage und als Kommissar des Bundesrats gab Gouverneur v. Lindenquist eine ausführliche Schilderung der wirtschaftlichen Lage des Schutzgebietes. Die aus tausend Wunden blutende Kolonie braucht vor allem zur Neubelebung der Farmwirtschaft Geldmittel. Eine volle Entschädigung der tatsächlichen Verluste wolle man mit der jetzt vorgeschlagenen Summe nicht erreichen. Der Redner streifte auch die Frage, wem die Schuld an dem Aufstande zufalle, und deutete an, daß sie in der unzulänglichen Truppenstärke zu suchen sei, als der Aufstand noch im Keime war. Herr v. Lindenquist schloß mit der dringenden Bitte, durch die Bewilligung der 7 1/2 Millionen Mk. an der Wiederaufrichtung der Kolonie mitzuhelfen. Die Vorlage wurde der Budgetkommission überwiesen.

— Das preussische Abgeordnetenhaus erledigte am Donnerstag die Etats des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses ohne Debatte und erörterte die Frage der Schiffahrtsabgaben, die von den Liberalen bekämpft wurden. Der Minister der öffentlichen Arbeiten Breitenbach erklärte, daß die Verhandlungen mit den Bundesstaaten in freundschaftlicher Weise geführt würden. Da Zweifel an der Vereinbarkeit des § 19 des Wasserstraßengesetzes, der die Einführung von Schiffsabgaben vorsieht, mit dem Art. 54 der Reichsverfassung geltend gemacht worden seien, so sei er bereit, dafür einzutreten, daß durch ein Reichsgesetz eine authentische Interpretation des Art. 54 erfolge. — Am Freitag, wo der Platz des Abg. Grafen Douglas aus An-

laß seines 70. Geburtstages mit Blumen reich geschmückt war, wurde die Beratung des Bauetats fortgesetzt. Bei der allgemeinen Besprechung bei dem Titel „Ministergehalt“ wurde die Frage der Teilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und der Schaffung eines eigenen Wasserbauministeriums berührt. Minister Breitenbach erklärte, die Vereinigung der Eisenbahnen und des Wasserbaues gäbe nicht zu Widersprüchen im Ministerium, sondern gerade zu Milderung der Widersprüche Veranlassung.

— Der Hamburger Hafenarbeiterausstand ist beendet. Eine Versammlung der Hamburger Schauerleute hat beschlossen, die Vorschläge des Hafenbetriebsvereins anzunehmen und die Arbeit wieder aufzunehmen. So hat auch dieser Ausstand mit einer Niederlage der Streikenden geendet.

— Zu bedenklichen Streikausbreitungen ist es in Gelsenkirchen gekommen. Die im Ausstand befindlichen Rangierer des Schaller Gruben- und Hüttenvereins drängen in die Fabrik, um die arbeitswilligen Arbeiter mit Gewalt an der Arbeit zu hindern. Der Aufforderung, die Fabrik zu verlassen, kamen sie nicht nach. Bei der gewalttätigen Entfernung widersetzten sie sich, wobei mehrere Arbeiterwillige verletzt wurden. Die Fenster des Wiegehauses wurden bei dem Streit eingeschlagen. Seitens der Streikenden abgegebene Revolvergeschosse verfehlten zum Glück ihr Ziel. Die Polizei konnte acht der Räubersführer verhaften.

— Wieder ist ein betrügerischer „Genosse“, der Kassierer des Metallarbeiterverbandes in Nordenham, Räder, Vorsitzender des dortigen sozialdemokratischen Parteikomitees, unter Mitnahme sämtlicher Verbandsgelder flüchtig geworden. Auch eine Anzahl schwerer Wechselfälschungen auf die Namen von Parteigenossen ist festgestellt. Der flüchtige „Genosse“ hat sich nach Holland gewandt.

Rußland.

Zur Revolutionierung des russischen Militärs besteht, wie durch in letzterer Zeit vorgenommene Hausdurchsuchungen entdeckt sein soll, in Petersburg eine weit verzweigte Organisation. Sie führt den Namen „Militärverband“ und besitzt mehrere Druckereien, in denen ihre Schriften gedruckt werden. Bei den Hausdurchsuchungen wurden etwa 30 Personen, darunter mehrere Frauen, verhaftet. Gegen-

wärtig werden in der Umgegend von Petersburg und allen Hauptplätzen Rußlands Nachforschungen nach Zweigabteilungen des Militärverbandes angestellt.

Frankreich.

Die Streiks und Aussperrungen in Frankreich werden immer zahlreicher. In Paris sind die meisten Kellner der großen Boulevard-Cafés und Restaurants in den Ausstand getreten. Die Restaurants, deren Personal sich dem Ausstand nicht angeschlossen hat, werden polizeilich bewacht. Die Ausständigen verlangen u. a. Regelung der Arbeitsstunden und feste Löhne. An 1400 ausländische Kellner hielten nachts in der Arbeitsbörse eine Versammlung ab und beschlossen die Fortsetzung des Ausstandes. In Paris wurden ferner 362 ausländische Bäder und 452 ausländische Arbeiter von Limonadenfabriken gezählt. Das Stereotypiepersonal der Zeitung „Le Journal“ ist ebenfalls in den Ausstand getreten. In Roubaix hat die Webereifirma Motte und Delcluse infolge einer von den Arbeitern verlangten Lohnerhöhung die Fabrik gesperrt. Tausend Arbeiter sind beschäftigungslos.

Italien.

Die Begegnung der Könige von England und Italien in Gasta trug einen sehr herzlichen Charakter. König Viktor Emanuel begab sich an Bord der englischen Königsjacht „Victoria and Albert“, und beide Könige verweilten einige Zeit allein im Königssalon der Jacht. Gleichzeitig hatte Minister Tittoni eine Unterredung mit dem englischen Unterstaatssekretär Sir Charles Hardinge. Hierauf begaben sich die Könige in den Salon, in dem sich die Königin von England und die Prinzessin Vittoria befanden. Nachdem König Viktor Emanuel auf seine Jacht „Tri-nacria“ zurückgekehrt war, fuhr König Eduard an Bord der italienischen Königsjacht, wo er etwa 20 Minuten verweilte. Dann kehrte er unter dem Salut der Schiffe und Hurra-rufen der Besatzungen an Bord der englischen Königs-jacht zurück.

Rumänien.

Ein Dekret des Königs von Rumänien genehmigt die Regierungsmaßnahmen, durch die den Landwirten Hilfe geleistet werden soll, die infolge der Dauernauflände außer-stand gesetzt sind, ihre Betriebe fortzuführen. Demnach

werden den mitleidenden Landwirten nach gepflogenen Erhebungen von staatswegen Kredite eröffnet. Die betreffenden Beträge sind mit 6 v. H. zu verzinsen und nach drei Jahren rückzahlbar.

Rosette.

Ueber Kaisulis Pläne wird aus Tanager berichtet, daß Kaisuli Elmas verlassen und sich mit zahlreichen Anhängern nach Osten gewandt hat. Eingeborene versichern, daß Kaisuli die Absicht habe, sich mit dem Prätendenten zu vereinigen, um die Wafalla, die am Flusse Mulaja ihr Lager aufgeschlagen hat, anzugreifen. Andere behaupten sogar, er werde Udscha angreifen. Delbrel und der Sohn des Gouverneurs von Alhucemas, die von Leuten des Prätendenten gefangen gehalten waren, sind in Freiheit gesetzt worden.

Spanien.

Wieder ist ein politisches Attentat in Barcelona verübt worden. Wegen eines Wagens, in dem sich der Deputierte Salmeron, der katalanische Parteiführer Campo und mehrere andere Personen befanden, wurden Revolverkugeln abgegeben. Campo wurde verwundet.

Montenegro.

Das neue montenegrinische Kabinett ist gebildet unter dem Präsidium des Dr. Lomanovic, der auch die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten übernimmt.

Stadt und Land.

Tarnowitz den 23. April 1907.

Reichsamtl. Wettervorhersage für den 24. April. Starke westliche Winde, ziemlich trübe, vielfach Regen, etwas wärmer.

Kirchenkonzert. Sonntag den 28. d. M. nachm. 7,7 Uhr wird der Singverein (Ev. Kirchenchor) ein Kirchenkonzert veranstalten. Außer einigen Bachschen Konzerten wird das Oratorium „Der verlorne Sohn“ von Rudnik zur Aufführung gelangen. Das Oratorium ist gesetzt für Chor, Solis, Orchester, Orgel und Kinderchor und bietet mit seinen schönen Solis und prächtigen Chören reiche Abwechslung. Als Solisten haben sich bereit finden lassen Fr. Winkus, Regierungsbaumeister Wolf von hier, Pastor Boguslawitz und Kantor Holenz, Antonienhütte. (Titel-

rolle.) Die Orgelbegleitung liegt in den Händen des Seminar-Musiklehrers Bächter-Deuthen und das Orchester ist durch die Antonienhütter Orgelkapelle vertreten. — Der glückliche Erfolg, den in kurzer Zeit die weithin bekannten und geschätzten Kompositionen Rudniks gehabt haben, lassen hoffen, daß sich auch bei uns die Rezension einer anderwärts rühmlich geführten Aufführung desselben Wertes wahrheiten möge: „Rudniks „Berliner Sohn“ ist wahrlich ein Wert, andächtigen Herzen eine Stunde wahrer Erbauung und Erhebung bereiten zu helfen!“ Den Vorverkauf der Eintrittskarten hat Buchhändler Rothe freundlichst übernommen. Dort, sowie an der Abendkasse, die um 6 Uhr eröffnet wird, sind auch Textbücher zu haben. (Stüd 15 Pfg.)

Berlegung der Tierschau. Wie uns von zuverlässiger Seite mitgeteilt wird, wird die für den 29. August d. J. in Aussicht genommene Tierschau hier selbst erst im kommenden Jahre abgehalten werden, da der Vorsitzende des Landwirtschaftlichen Vereins Landrat Graf zu Limburg-Stürum zu einer in diese Zeit fallenden militärischen Übung eingezogen wird, von der er nicht entbunden werden kann.

Jugendfürsorge-Verein. Der Dürerabend am Sonntage wäre eine schöne Gelegenheit, einen Zeitungsartikel über die besonderen Erfolge dieses Abends zu schreiben, denn nach der Gepflogenheit unserer zahlungsgeldnerischen Zeit hat man das Recht, die Trommel zu rühren, wenn man in irgend einer Sache in die Augen springende Ziffern aufweisen kann. Wir sind indes gewöhnt, gerade dann, wenn der äußere Erfolg groß erscheint, besonders streng zu prüfen, was der innere Wert dabei gewonnen hat. Wenn also auch die schöne Besuchsziffer am Sonntage im Volkshaus für ein erfreuliches Kunstinteresse unserer Bürgerschaft spricht, so darf dies doch nicht die Tatsache vergessen machen, daß für den künstlerischen Wandschmuck im allgemeinen recht wenig getan wird. Welches Schundzeug von Bildern wird heute leider noch gekauft und wie teuer im Verhältnis zu dem Unwert! Man weise zunächst grundsätzlich die herumziehenden Bilderkolportiere von der Türe und laufe keine Bilder auf dem Jahrmarkt! Für dasselbe Geld, meistens noch viel billiger, kann man weit wertvollere Bilder bekommen, z. B. „Meisterbilder“ bei Gallwey in München, „Ludwig Richterbilder“ bei A. Führer

in Leipzig, weiter durch den „Dürerbund“, durch die „Gesellschaft für christliche Kunst“, durch den „Berein Berliner Kunstfreunde“ usw. Die ausgezeichneten Ausführungen des Präparandenanstalts-Vorsteher Hoffmann über die Dürerschen Kunstwerke gaben Veranlassung zu der zeitgemäßen Mahnung: „Bringet gute Bilder ins Haus!“

Deuthen Oe., 20. April. Expressebande. Der hiesigen Kriminalpolizei ist es gelungen, die Urheber der an Stadtrat Haluba gesandten Expresse- und Drohbriefe, in denen anfänglich 60000 Mk. gefordert und später, weil er dem Verlangen nicht nachgegeben war, sein naher Tod in Aussicht gestellt wurde, zu ermitteln und zwar in dem 21 Jahre alten Kontorlehrling Kupiza, dem 17 Jahre alten Vermessungsgehilfen Piechagel und dem im gleichen Alter stehenden Präparanden Staeffezius. Die Eltern des Kupiza, der als Haupttäter in betracht kommt, wohnen in Schomberg, die Eltern der beiden anderen in Deuthen. Die Brieftafel hatte Kupiza geschrieben, seine Schrift wurde ihm zum Verräter. Er hatte schon früher einmal die Kriminalpolizei beschäftigt und durch seine Schrift die Spur auf sich gelenkt. Kriminalbeamter Ruschka nahm bei den Eltern des Kupiza eine Hausdurchsuchung vor und diese förderte soviel Belastendes zutage, daß der Verdächtige sofort ein Geständnis ablegte und seine Mitschuldigen nannte. Außer den bei den Briefen benutzten Summitypen usw. wurde ein Plakat beschlagnahmt, das mit roter Schrift geschrieben war und am Abend an dem Hause des Stadtrats Haluba befestigt werden sollte. Es hatte folgenden Wortlaut: „Da in nächster Zeit dieses Haus mittels einer Höllenmaschine in die Luft gesprengt werden wird, werden die Bewohner desselben gebeten, falls sie nicht mit um-“ (Fortsetzung in der Beilage.)

Kufeke's Kinder-mehl
hervorragend
Darmkatarrh,
Diarrhoe,
Brechdurchfall etc.

Die heutige Nummer hat eine Beilage der Firma Franz Christoph-Berlin: Christophlad, sofort trocken und geruchlos. 589

Die Handwerkerbank zu Tarnowitz, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, zu Tarnowitz hat am 27. Februar 1907 Änderungen des Statuts in vielen Punkten beschlossen, insbesondere sind hiernach der Ankauf von Rohmaterialien, Maschinen, Werkzeugen u. s. w. für die Mitglieder, sowie Einrichtungen für vorteilhaften Verkauf und Absatz (§ 2 Nr. 3 und 4 des Statuts) als Gegenstand des Unternehmens in Wegfall gekommen.

Tarnowitz den 18. April 1907.

Königliches Amtsgericht.

593

Statt besonderer Meldung!

Die Verlobung ihrer jüngsten Tochter Elfriede mit Herrn Hermann v. Hünersdorff, americ. Dent. Surg. zu Pless, beehren sich ergebenst anzuzeigen

Rektor Vogt

und Frau Emilie, geb. Drescher.

Tarnowitz den 21. April 1907.

Die Buchdruckerei
des Tarnowitzer Kreis- und Stadt-Blattes
empfiehlt sich zur
Herstellung von Druoksachen
aller Art.

Für Volksfeste und Vereine: Plakate, Festordnungen, Festlieder, Tafelkarten, Vereinssatzungen.
Für Familien: Geburts-, Verlobungs- und Vermählungsanzeigen. Einladungen zu Taufen, Hochzeiten und Jubiläen. Glückwünsche und Danksagungen.

Traueranzeigen.

Ausführung in neuzeitigen Papieren und geschmackvollen Schriften.

Sofortige Erledigung, wenn nötig noch am Tage der Bestellung.

Für Geschäftsleute: Empfehlungsanzeigen, Firmabriefe und Postkarten, Mitteilungen, Rechnungen, Notizzettel, Preislisten, Lieferscheine, Firmabriefumschläge, Anweisungen, Quittungen, Wechsel und alle sonst vorkommenden Geschäftspapere.

Formulare werden nach jedem gewünschten Muster angefertigt.

Für jedermann: Visitenkarten.

150 Morgen schwerer Boden
inkl. ca. 50 Morgen Stangenwald und massiven Häuschen u. Stall, Nr. Lublinitz gelegen, unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Agenten erwünscht.
Martin Goldstein, Posen.

Ein Laden nebst Wohnung
ist bald zu vermieten und von Juli zu beziehen.
597 Frau D. Swoboda.

3 Stuben, Küche,
bald zu vermieten bei P. Mroohen, Rakloer Str. 15. 541

2 frdl. möbl. Zimmer
sind z. verm. Lublinitz Str. 5. 575

Gut möbl. Zimmer p. bald
od. spät. z. verm. Fr. verw. Lehrer Heymann, Entaschistr. 8, I. Et. 599

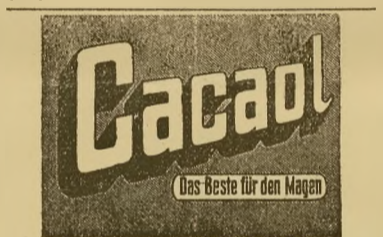
Gut möbl. Zimmer
bald zu vermieten. Zu erfrag. in der Geschäftstr. d. Bl. 573

Vom 1. Oktober d. J.
verpachte ich meine Remise, 3 große Kellerräume, großen trocknen Lager-raum, sowie 1 große Stube, parterre, neben meinem Laden, die sich besonders für ein Komptoir eignen würde.

Emanuel Niechoj,
Tarnowitz.

590

Berliner
Tiergartenmischung,
Grassamen,
sowie alle anderen Gartensamereien
empfiehlt
Paul Schubert.



Das Lieblingsgetränk aller Kinder!
Das Frühstücksgetränk jeder Familie!
Das Getränk für Alle!
Wer magenleidend, darmkrank, appetitlos ist u. zu Abmagerung neigt, trinke 3-mal täglich Cacaol, ebenso wer nervös und durch geistige Arbeit etc. überanstrengt ist. Cacaol stärkt als natürliches (nicht künstliches) Kräftigungsmittel die Nerven und wirkt beruhigend.
Alleiniger Fabrikant:
Wilh. Pramann,
Radebeul-Dresden.

Man verlange aufklärende Prospekte, Broschüren, ärztliche Gutachten und 1 Probepaket zu M. 1.— oder 50 Pfg. bei:
Ed. Kurainsky Nachf.,
Theod. Böhme,
Hugo Winkler. 233

Mund u. Zähne
erhält man gesund beim Gebrauch meines
Thymol-Zahnwassers.
Flasche 1 Mark.
Otto Grüne, Drogerie. 522

Den Bauleitern, Bauherrn und Hausbesitzern empfohlen:
Die baupolizeilichen Vorschriften im Regierungsbezirk Oppeln, geh. 3,50, geb. 4,25 Mark.
Die baupolizeilichen Vorschriften für das platte Land im Regierungsbezirk Oppeln, geh. 50, geb. 70 Pfg.
Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln, geb. 1,50 Mark.

A. Sauer u. Komp.

bes. Aeseulap-Apotheke. 375

„Sonnenklar“
ist erwiesen, dass
MOHRA
im Carton
die beste Margarine ist.

Formular zur Berufung gegen die
Veranlagung zur Einkommensteuer.

Dasselbe schließt sich genau den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes an; hiernach ist jeder imstande, seine Berufung ohne weiteren Rechtsbeistand selbst abzufassen.

A. Sauer u. Komp., Cochlerstraße 2 am Rathause.

1 Lehrling
findet in meinem Kolonialwaren-, Farben- und Spirituosen-Geschäft sofort Aufnahme.
594 **Paul Schubert.**

Flechten
alleinige und trockene Schuppenflechte, Ekzema, Hautausschläge.

offene Füße
Boinschäden, Boingschwüre, Aderboine, blaue Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig; wer bisher vergeblich hoffte geheilt zu werden, mache noch einen Versuch mit der besten bewährten
RINO-SALBE
frei von Gift und Säure, Dose Mark 1.—.
Dankschreiben gehen täglich ein.
Nur echt in Originalpackung weiss-grün-rot und Firma Rich. Schubert & Co., Weinböhla, Falschungen weisen man zurück.
Wachs, Naphtalan je 15, Walrat 20, Benzoesäure, Venet. Terp., Kampferpflaster, Perubalsam je 5, Eigelb 30, Chrysanthol 0,5.
Zu haben in den meisten Apotheken.
bes. Aeseulap-Apotheke. 375

Nicht klebend
sind meine Fußboden-lack-Anstrichfarben!
Sie eignen sich auch zum Anstrich von Küchen- u. Garten-Wübeln.
Dosen von 1 Kilo Inhalt schon von 1 Mark an. 521

Otto Grüne, Drogenhlg.
Fettlicht
Butterbrotpapier
empfohlen.
A. Sauer u. Komp.
1 Parterre-Wohnung,
3 Zimmer und Küche, bald zu vermieten.
Paul Schubert. 595

Hierzu eine Beilage.